



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Name
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Email an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 19. Dezember 2022

Verordnungsrevisionen zur Umsetzung von Art. 71a EnG – PV-Grossanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Parlament mit dem neuen Art. 71a des Energiegesetzes einen wichtigen Schritt für den Ausbau von erneuerbaren Energien gemacht hat.

Als gemeinsame Interessenvertretung der kantonalen und regionalen Energieversorger ist Regiogrid aber erstaunt, dass er nicht zum Adressatenkreis gehört, der an die Kurzvernehmlassung der beiden Verordnungsänderungen zur Umsetzung des vorgenannten Artikels gehört. Schliesslich sind seine Mitglieder für rund ein Drittel der schweizerischen Stromversorgung sowie für 60% des schweizerischen Netzabsatzes verantwortlich.

Da die Vernehmlassung veröffentlicht wurde, machen wir von unserem Recht Gebrauch, uns zum Vernehmlassungsdossier zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Der politische Wille ist, mit einer gezielten Beanreizung von grossen PV-Anlagen in möglichst kurzer Frist 2 TWh erneuerbare Energien in der Schweiz zuzubauen. Regiogrid begrüsst sowohl die beschlossenen Vereinfachungen, als auch die finanziellen Beiträge für solche Projekte.

Gleichzeitig macht der Verband auf den Umstand aufmerksam, dass es zusätzlich ein längerfristiges, grösseres Zubauziel braucht, um die energie- und klimapolitischen Herausforderungen zu meistern. Die von der Elektrizitätsbranche in Auftrag gegebene Studie «Energiezukunft 2050 (siehe Medienmitteilung des VSE vom 13.12.2022) zeigt einen jährlichen Ausbaubedarf von 1.3 TWh bis 2050.

Diese grosse Aufgabe lässt sich nur bewältigen, wenn einerseits die Bewilligungsfähigkeit auf lange Sicht verbessert wird und andererseits die Rahmenbedingungen eine langfristige Planbarkeit ermöglichen. Diese Grundsätze sollten sich nicht nur auf Photovoltaik-Grossanlagen beschränken, sondern für alle erneuerbaren Produktionstechnologien gelten, welche einen signifikante Beitrag an die Winterproduktion leisten können.

Projektanforderungen

In den Genuss der Förderung gemäss Artikel 71a EnG sollen nur Photovoltaik-Grossanlagen kommen, welche innerhalb von drei Jahren teilweise und bis spätestens 2028 vollständig in Betrieb genommen

werden können und nur solange bis die Erstellung von von solchen Anlagen eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt.

Um den Erfolg der vom Parlament beschlossenen Massnahmen zu sichern, müssen die Projektanforderungen aber so ausgestaltet werden, dass Projekte auch dann die zugesicherten Investitionsbeiträge erhalten, wenn sie aufgrund von äusseren, von den Projektanten unverschuldeten Umständen nicht in den geplanten Fristen realisiert werden können.

Dasselbe sollte auch gelten, wenn Projekte bei der Inbetriebnahme gerade nicht mehr in die 2 TWh-Schwelle fallen. Zumindest sollte geklärt werden, ab welchem Projektfortschritt die Investoren auf die Beiträge verbindlich zählen können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projekte, welche die vorgenannten zeitlichen Anforderungen gerade nicht mehr erreichen oder den Schwellenwert von 2 TWh überschreiten, in ihrer Umsetzung gefährdet sind, wenn keine vergleichbare Nachfolgeförderung deren Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

Den Projektanten stellen sich trotz Verfahrenserleichterungen weiterhin grosse Herausforderungen. Dies gilt es bei den Minimalanforderungen für die teilweise Inbetriebnahme zu berücksichtigen. Das Minimum von 10% Einpeisung bis 2025 kann für sehr grosse Anlagen eine zu hohe Hürde sein. Aus diesem Grund beantragen wir, für Anlagen ab 100 MW Leistung ein fixes Einspeiseminimum von 10 MW festzulegen.

Auf ein generelles Bauverbot auf Fruchfolgeflächen ist zu verzichten, damit Anschlussleitungen und zumindest temporäre Bauten auf Fruchfolgeflächen möglich sind. Der Schutz von Fruchfolgeflächen wird sinnvoller über eine Güterabwägung sichergestellt.

Wirtschaftlichkeit

Die in den Verordnungsentwürfen vorgesehenen Regelungen beachten das Kriterium der finanziellen Planbarkeit noch zu wenig.

Die für die Förderung anwendbaren Berechnungselemente müssen möglichst früh definiert und verbindlich festgelegt werden. Die für die Berechnung der Investitionsbeiträge beigezogene Preiskurve muss die marktspezifischen Risiken abbilden (WACC) und die langfristige Preisentwicklung reflektieren (realistische Preiserwartungen).

Der Vorhersehbarkeit abträglich ist eine Nachbewertung der Preiskurve nach drei Jahren. Darauf ist zu verzichten.

Der Wirtschaftlichkeitsrechnung abträglich ist die generelle Deckelung der anrechenbaren Betriebskosten auf 1%. Diese ist zu streichen und den Projektanten ist zu ermöglichen, die effektiven Betriebskosten auszuweisen.

Die Abschreibungsdauer sollte für alle Anlagebestandteile auf 30 Jahre entsprechend der Nutzungsdauer von PV-Elementen und den gesicherten Betrieb der Produktionsanlage festgelegt werden. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Abschreibungsmethodik widerspiegelt diese Wirklichkeit nicht und ist zu streichen.

Schliesslich sind die Rückbaukosten bei der Berechnung der ungedeckten Kosten als anrechenbare Kosten zuzulassen. Es wird auch empfohlen, die Art des Rückbaus zu definieren. Uns erscheint eine Beschränkung der Wiederherstellung auf die Oberfläche sinnvoll, zumindest dort, wo sich ein vollständiger Rückbau, z.B. aus Umweltschutzgründen nicht zwingend aufdrängt.

Netzanschluss

Die in Artikel 71a EnG festgelegten Verfahrenserleichterungen gelten für die Produktion von zusätzlichem Strom aus Photovoltaik-Grossanlagen und für ihre Anschlussleitungen.

Aktuell sind für die Bewilligung des Baus der Produktionsanlagen und deren Netzanschlüsse unterschiedliche Verfahren anwendbar und verschiedene Behörden zuständig. Im Sinne einer Verfahrensoptimierung empfehlen wir, die Verfahren verpflichtende zu koordinieren.

Der Anschluss von grossen dezentralen Produktionsanlagen bedarf oft einer Netzverstärkung im nachgelagerten Stromnetz. Diese sollten von den gesetzlich festgelegten Verfahrenserleichterungen mitumfasst werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Produktionsanlagen zwar gebaut werden können, die dort produzierte Energie aber nicht abtransportiert werden kann.

Anträge

RegioGrid verweist für die Detailanträge auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE vom 16.12.2022, welche er vollumfänglich unterstützt.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin